

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Finanzierung von Projekten der Agenda «Nationale Infrastrukturen und Basisdienste Digitale Verwaltung Schweiz» für die Jahre 2024–2027

vom ... (Stand vom 4. Mai 2023/25. Mai 2023)

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, handelnd durch den Schweizerischen Bundesrat,

und die Kantone [Aufzählung], vertreten durch die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)

für den Bund gestützt auf die Artikel 4, 7 und 16 des Bundesgesetzes vom ...¹ über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) und ausgehend von der Öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung vom 17. Dezember 2021² über die Digitale Verwaltung Schweiz,

vereinbaren:

Art. 1 Gegenstand und Ausgangslage

¹ Diese Vereinbarung regelt die Finanzierung von Projekten der Agenda «Nationale Infrastrukturen und Basisdienste Digitale Verwaltung Schweiz» (Agenda DVS) durch den Bund und die Kantone für die Jahre 2024 bis 2027.

² Sie gilt als Zusatzvereinbarung zur Öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz vom 17. Dezember 2021.

³ Die Organisation «Digitale Verwaltung Schweiz» (DVS) ist seit Januar 2022 operativ tätig. Der Bund und die Kantone sind gleichberechtigte Träger der DVS. Sie handeln durch den Bundesrat und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK).

⁴ Ein Schwerpunkt der Arbeiten der DVS ist die Agenda DVS. Damit wollen der Bundesrat und die Kantonsregierungen gemeinsame Schlüsselprojekte im Bereich der Digitalisierung rasch anstossen. Zweck dieser Vereinbarung ist die Beschleunigung des Auf- und Ausbaus der erforderlichsten Infrastrukturen und Basisdienste für die Digitalisierung der Verwaltung auf allen föderalen Ebenen in den Jahren 2024 bis 2027.

⁵ Die Finanzierung der Agenda DVS ist für die Jahre 2022 und 2023 gesichert. Um die Finanzierung von Projekten der Agenda über das Jahr 2023 hinaus zu gewährleisten, sieht das EMBAG eine auf die Jahre 2024 bis 2027 befristete Anschubfinanzierung durch den Bund vor. Voraussetzung für diese Anschubfinanzierung ist eine gemeinsame Finanzierung mit den Kantonen.

Art. 2 Finanzielle Beteiligung des Bundes und der Kantone

¹ Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Finanzbeschlüsse der zuständigen Organe im Bund und in den Kantonen.

² Jeder Kanton entscheidet selbständig, ob er sich an der Agenda DVS beteiligen will. Beiträge für das Jahr 2024 sind spätestens im Jahr 2023 zu bewilligen. Zu den Beiträgen für die Periode 2025 bis 2027 sind separate Beschlüsse möglich.

Art. 3 Aufteilung der Finanzierung für die Jahre 2024 bis 2027

¹ Für die Finanzierung von Projekten der Agenda DVS für die Jahre 2024 bis 2027 sind Mittel in der Höhe von maximal 116 Millionen Franken vorgesehen. Dieser Maximalbetrag teilt sich wie folgt auf die Parteien auf:

- | | |
|-------------------------------------|---------------------|
| a. Anteil Anschubfinanzierung Bund: | 77 333 333 Franken; |
| b. Anteil Finanzierung Kantone: | 38 666 667 Franken. |

² Die interessierten Kantone legen ihren Anteil an der Finanzierung von Projekten der Agenda DVS unter Vorbehalt der bewilligten Kredite fest. Will sich ein Kanton nachträglich beteiligen, beteiligt er sich anteilmässig auch am bisherigen Aufwand.

³ Der Bund übernimmt im Rahmen der bewilligten Kredite bis zu seinem Maximalbeitrag das Doppelte der von den Kantonen geleisteten Anteile.

⁴ Mit Mitteln nach dieser Vereinbarung finanziert werden nur Projekte, die sowohl im Interesse des Bundes wie auch der Kantone liegen.

⁵ Werden in einem oder mehreren Kantonen die festgelegten Mittel nicht bewilligt, reduziert sich der Anteil des Bundes für die Finanzierung der Agenda DVS für die Jahre 2024 bis 2027 proportional. Der Anteil des Bundes bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

⁶ Nicht ausgeschöpfte Mittel werden Bund und Kantonen per Ende 2027 anteilmässig zurückerstattet.

¹ BBl 2022 805

² BBl 2021 3030

Art. 4 Vorgesehene Beiträge an Projekte der Agenda DVS

Die zur Finanzierung vorgesehenen Projekte der Agenda DVS werden im Anhang aufgeführt. Der Anhang kann durch neue Vereinbarung aller Parteien revidiert werden. Es ist vorgesehen, ihn einmal jährlich zu revidieren. Die Revisionen des Anhangs werden im Rahmen des Planungs- und Budgetierungsprozesses gemäss den Ziffern 4.4 und 7.1 Absätze 1 bis 3 der Öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung zuhanden der Parteien vorbereitet. Der Anhang sieht das Vorgehen bei Projektüberhang vor, das angewendet wird, wenn nicht genügend Mittel für die Finanzierung der im Anhang aufgeführten Projekte zur Verfügung stehen.

Art. 5 Finanzbeschlüsse

Die Regierungen setzen sich dafür ein, dass die erforderlichen Finanzbeschlüsse der zuständigen Organe des Bundes und der Kantone rechtzeitig erwirkt werden können.

Art. 6 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung wird für eine Dauer von vier Jahren abgeschlossen.

Art. 7 Subsidiäre Anwendbarkeit

Im Übrigen gilt die Öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung vom 17. Dezember 2021 über die Digitale Verwaltung Schweiz.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2024 oder, wenn Artikel 16 EMBAG zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft ist, zusammen mit Artikel 16 EMBAG in Kraft.

_____ (Datum)

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

_____ (Datum)

Im Namen der Konferenz der Kantonsregierungen

Der Präsident:

Der Generalsekretär: